



PERSONALFRAGEBOGEN ZUR SOFORTMELDUNG

Angaben zur Erstellung einer Sofortmeldung gem. 2.SVÄndG §28a, Absatz 4
(grau hinterlegte Felder sind vom Arbeitgeber auszufüllen)

Firmenstempel

FIRMENDATEN

Firma:

Name des Mitarbeiters:

Personalnummer:

PERSÖNLICHE DATEN

Name:

Vorname:

Staatsangehörigkeit:

Geschlecht:

männlich weiblich divers unbestimmt

Versicherungsnummer:

(gem. Sozialvers. Ausweis)

Tag der Beschäftigungs-
aufnahme:

BEI NICHTVORLAGE DER VERSICHERUNGS- NUMMER SIND WEITERE ANGABEN NOTWENDIG

Straße und Hausnummer:
(inkl. Anschriftenzusatz)

PLZ, Ort:

Geburtsname:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Geburtsland:

ERKLÄRUNG DES ARBEITNEHMERS

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Über die gesetzlich notwendige Mitführung und Vorlagepflicht meiner Ausweispapiere (siehe Seite 2) während der Beschäftigung bin ich hingewiesen worden.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Ort, Datum

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

**AUSZUG AUS DEM GESETZ:**

§ 28a

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,
3. im Personenbeförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,
5. im Schaustellergewerbe,
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,
7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
9. in der Fleischwirtschaft,
10. im Prostitutionsgewerbe,
11. im Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Meldung enthält folgende Angaben über den Beschäftigten:

1. den Familien- und die Vornamen,
2. die Versicherungsnummer, soweit bekannt, ansonsten die zur Vergabe einer Versicherungsnummer notwendigen Angaben (Tag, Ort der Geburt, Anschrift),
3. die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
4. den Tag der Beschäftigungsaufnahme.“

HINWEIS FÜR DEN ARBEITNEHMER:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

